

NEUE AUSBILDUNGSVERORDNUNG FÜR ANLAGENMECHANIKER

Modernisierte Prüfung



Bild: Highwaystarz-Photography / thinkstock

Zeiten und Technologien ändern sich – und deshalb auch die Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Die Ausbildungsverordnung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik wurde im Rahmen eines sogenannten Neuordnungsverfahrens modernisiert und überarbeitet. Am 2. Mai 2016 ist sie im Bundesgesetzblatt erschienen. Die Ausbildungsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Die Ausbildungsverordnung wurde in vielen Details reaktionell und inhaltlich überarbeitet.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN

Handlungsfelder

Die „Handlungsfelder“ wurden umbenannt in „Einsatzgebiete“. Diese begriffliche Modifizierung soll den Praxisbezug der betrieblichen Ausbildung verdeutlichen.

Branchenspezifische Begriffe

Die allgemeinen Begriffe wie „Wassertechnik“, „Wärmetechnik“ und „Lufttechnik“ wurden durch die branchenkennzeichnenden Begriffe „Sanitärtechnik“, „Heizungstechnik“ und „Lüftungs- bzw. Klimatechnik“ ersetzt.

Eindeutigere Zuordnungen

Neue Berufsbildpositionen wie „Hygienemaßnahmen durchführen“ und „Gebäudemanagementsysteme“ sind jetzt eindeutig Teil der Ausbildung.

Anpassung an Anforderungen

Damit wird die neu geordnete Ausbildung den veränderten Anforderungen an die Fachkraft im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk gerecht.

GESTRECKTE PRÜFUNG

Die bedeutendste Neuerung ist die Einführung der gestreckten Gesellenprüfung.

Erster Teil der Prüfung

Neu ist, dass die Gesellenprüfung in zwei Teile zerfällt. Der Teil 1 der Gesellenprüfung tritt an die Stelle der Zwischenprüfung und findet vor dem Ende des zweiten Lehrjahres statt.

Zweiter Teil der Prüfung

Teil 2 der Gesellenprüfung tritt an die Stelle der bisherigen Gesellenprüfung und findet am Ende der Ausbildung statt.

Fünf Bereiche

Die Gesellenprüfung besteht neben den zwei Teilen auch aus fünf unterschiedlichen Prüfungsbereichen.

Zur Praxisorientierung

Die praxisorientierten Prüfungen sind in Teil 1, dem Prüfungsbereich Versorgungstechnik und in Teil 2 dem Prüfungsbereich Kundenauftrag zugeordnet. Die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch.

Innerhalb der Berufsschule

Die Prüfungen der Berufsschule sind in Teil 2, die drei Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Systemanalyse und Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Wegfall der Zwischenprüfung

Für alle Betriebe, die ausbilden, ist es ganz besonders wichtig zu wissen, dass die vorher „bewertungsneutrale“ Zwischenprüfung entfällt und an ihre Stelle der Teil 1, mit 30 % Anteil zum Gesamtergebnis, tritt.

Innerhalb des zweiten Jahres

Die jungen Auszubildenden müssen also bereits vor Ende des zweiten Lehrjahres gut vorbereitet in diesen Teil der Prüfung gehen.

Anteile der Gesellenprüfung

Der Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ und die Prüfungsbereiche der Berufsschule fließen jeweils beide mit 35 % in die Gesamtbewertung der Gesellenprüfung ein.

Sperrfachregelung

Die Anforderungen zum Bestehen der Gesellenprüfung sehen jetzt eine Sperrfachregelung für den praxisorientierten Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ vor.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft ist weiterhin verpflichtend vorgesehen

Mindestanforderung

Ebenfalls neu ist, dass nach Abzug der Option zur mündlichen Ergänzung mindestens ein Prüfungsbereich der Berufsschule mit ausreichend bewertet worden sein muss.

ERLÄUTERUNG AUSGEWÄHLTER NEUERUNGEN

1. Gestreckte Gesellenprüfung:

Die gestreckte Gesellenprüfung soll die Motivation der Auszubildenden von Beginn an aufrechterhalten. Durch die gestreckte Gesellenprüfung müssen die Auszubildenden von Anfang an einen hohen Grad ihrer Leistungsbereitschaft abrufen. Bereits im Jahr 2002 wurden Verordnungen versuchs-

halber auf Basis gestreckter Gesellenprüfungen neu geordnet. Seit 2007 ist die gestreckte Prüfung der Standardfall in Neuordnungsverfahren. Die Ausbildungsordnung für den Anlagenmechaniker SHK wird damit modernisiert, die Prüfung inhaltlich und methodisch aufgewertet.

§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung	
(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:	
1. Versorgungstechnik mit	30 Prozent,
2. Kundenauftrag mit	35 Prozent,
3. Arbeitsplanung mit	15 Prozent,
4. Systemanalyse und Instandhaltung mit	10 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit	10 Prozent.

Die Gewichtung der Prüfungsbereiche ist angepasst worden

§ 17 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse	
Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung absolviert hat.	

Auch für bereits bestehende Ausbildungsverträge gibt es eine Regelung

Die Gesellenprüfung wird künftig aus zwei Prüfungsteilen bestehen: Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2. Die Gesellenprüfung Teil 1 besteht aus dem Prüfungsbereich Versorgungstechnik und tritt an die Stelle der bisherigen Zwischenprüfung. Der zeitliche Rahmen von Teil 1 beträgt insgesamt sieben Stunden; die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente ist nicht mehr vorgegeben. Die Gesellenprüfung Teil 1 fließt zu 30 % in die Gesamtnote der Gesellenprüfung ein. Es ist also wichtig, den ausbildenden Betrieben den hohen Einfluss des ersten Teils der Prüfung zu verdeutlichen. Insbesondere deshalb, weil er an die Stelle der „bewertungsneutralen“ Zwischenprüfung tritt.

Die Gesellenprüfung Teil 2 ersetzt die bisherige Gesellenprüfung und besteht aus vier Prüfungsbereichen. Ein Prüfungsbereich ist der Kundenauftrag. Der Kundenauftrag ist die praktische Prüfung. Diese fließt zu 35 % in die Gesamtnote der Gesellenprüfung ein. Die praktische Prüfung (der Kundenauftrag) dauert 15 Stunden; die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente ist nicht mehr vorgegeben. Die

drei weiteren Prüfungsbereiche von Teil 2 heißen Arbeitsplanung, Systemanalyse und Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Das sind die theoretischen Prüfungsbereiche („Klausuren“ der Berufsschule), sie fließen mit 35 % in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

2. Sperrfachregelungen:

Sehr innovativ sind die Sperrfachregelungen in den praktischen und in den theoretischen Prüfungsbereichen. Zum Bestehen der Gesellenprüfung muss der Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Ebenso muss mindestens eine der drei „Klausuren“ mit mindestens ausreichend bewertet worden sein. Andernfalls ist die Gesellenprüfung nicht bestanden. Die Gesellenprüfung bekommt durch die Notwendigkeit des Bestehens einer Berufsschulklausur einen neuen Aussagegehalt.

3. Inhaltliches:

Redaktionell überarbeitet wurden zentrale Begriffe wie die sogenannten „Handlungsfelder“. Die „Handlungsfelder“ selbst werden jetzt als „Einsatzgebiete“ bezeichnet. Damit wird die Praxisorientierung der Ausbildung stärker betont. Weitere Änderungen: Aus „Wassertechnik“ wird „Sanitärtechnik“, aus „Wärmetechnik“ wird „Heizungstechnik“, aus „Lufttechnik“ wird „Lüftungs- und Klimatechnik“. Das Einsatzgebiet „Erneuerbare Energien/Umwelttechnik“ bleibt unverändert. Die neuen Terminologien sorgen für einen stärkeren Branchenbezug. Die Einsatzgebiete weisen durch ihre neue Begrifflichkeit ihren Gegenstand mit hoher Transparenz aus. Die Berufsbildpositionen wurden modernisiert und an die Herausforderungen der Praxis angepasst. Es wurden viele Details im Ausbildungsrahmenplan verändert, auf die wir hier nicht näher eingehen. Marktverändernde Phänomene, wie Digitalisierung, werden jetzt durch modifizierte Berufsbildpositionen bzw. Prüfungsinhalte stärker aufgegriffen. So gehören die Gebäudemanagementsysteme, bei denen gewerkeübergreifende Schnittstellen zu erkennen sind, ab sofort mit zum Berufsbild. Die Auszubildenden sollen Kompetenzen hinsichtlich Regelungs- und Gebäudeleitsystemen sowie zu Systemen zum Datenaustausch und zur Fernüberwachung erlangen. Das Anwenden geräte- bzw. branchenspezifischer Software ist ein inhaltliches Kriterium des Prüfungsbereiches Kundenauftrag. Das Durchführen von Hygienemaßnahmen ist jetzt eine separat aufgeführte Berufsbildposition.

Weitere Informationen

- ➔ **Die neue Verordnung als pdf-Datei zum Download**
- ➔ **Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen vom BIBB**